Schularbeiten

- Rechtsgrundlage: Schulunterrichtsgesetz (SchUG) § 18
 Leistungsbeurteilungsverordnung (LBVO) § 7

- Terminbekanntgabe spätestens 4 Wochen nach Schulbeginn im 1. Semester und 2 Wochen nach Beginn des 2. Semesters

- Terminänderungen müssen nachweislich bekanntgegeben werden, Schulleitung muss zustimmen

- Schularbeiten sind unzulässig am Tag nach:
 - mindestens drei aufeinanderfolgenden schulfreien Tagen
 - einer mehrtägigen Schulveranstaltung
 - einer mehrtägigen schulbezogene Veranstaltung

- maximal eine Schularbeit an einem Tag; nicht mehr als zwei Schularbeiten innerhalb einer Woche (7 Wochentage); keine Schularbeiten nach der 4. Unterrichtsstunde

- Bekanntgabe des Prüfungsstoffs mindestens eine Woche vorher

- Aufbau: mindestens zwei voneinander unabhängige Aufgabenstellungen, entfällt im Sprachenunterricht beim Verfassen von Texten

- Aufgabenstellungen und Texte sind in vervielfältigter Form vorzulegen

- Frist zur Korrektur und Beurteilung eine Woche, Schulleitung kann eine Friststreckung um eine Woche genehmigen, wenn entsprechende Gründe vorliegen

- Das Nachholen der Schularbeit ist nur dann zulässig, wenn dadurch mehr als die Hälfte im Semester versäumt wurde.

- Beurteilung durch Noten, schriftliche Kommentare sind zulässig, unzulässig sind Beurteilungen wie z.B. „3+" usw.

- Wenn mehr als der Hälfte mit „Nicht genügend" beurteilt wurde, so ist die Schularbeit mit neuer Aufgabenstellung aus demselben Lehrstoffgebiet einmal innerhalb von 2 Wochen nach Rückgabe der Schularbeit zu wiederholen. Die bessere Note zählt.



Danny Noack
Email: danny.noack@pull-ug.at
Telefon: **0664 80 345 55 730**

Mitglied des ZA Steiermark
Mitglied des DA Graz-Stadt



Andrea Schweitzer
Email: andrea.schweitzer@pull-ug.at
Telefon: **0664 80 345 55 729**

Mitglied des ZA Steiermark
stellv. Vors. des DA Graz-Umgebung